

# Einige Dokumente zur Geschichte der deutschen Sprache um Fürstbistum Basel und im Berner Jura

Autor(en): **Michel, Hans A.**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Berner Zeitschrift für Geschichte und Heimatkunde**

Band (Jahr): **31 (1969)**

PDF erstellt am: **16.08.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-245078>

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

# EINIGE DOKUMENTE ZUR GESCHICHTE DER DEUTSCHEN SPRACHE IM FÜRSTBISTUM BASEL UND IM BERNER JURA

Mitgeteilt von Hans A. Michel

## SPRACHKENNTNISSE AN DER SPRACHGRENZE 1459

Das nachfolgende Schreiben zweier bernischer Ratsboten vom 3. April 1459 an die Obrigkeit gibt uns Einblicke in die Sprachkenntnisse der Bewohner am Jura-Südfuß. In einem Grenzkonflikt zwischen Solothurn und Bern in der Gegend oberhalb Grenchen—Lengnau wurde der Verlauf der Landmarch der 1393 aufgeteilten Herrschaft Büren im Jahre 1460 durch einen Schiedsspruch der Verburgrechteten Freiburg und Biel im Detail festgelegt (vgl. hierzu RQ Bern IV Nr. 148 f., und Solothurn I Nr. 104, bes. S. 214—218, sowie Archiv des Hist. Vereins Bern 1966, 300 f.). Vorausgegangen waren mehrere Einvernahmen der Grenzanhänger, so auch der Walchen (Welschen) von Rotmund (Romont, damals im Kirchspiel Pieterlen). Nach dem gewohnten Verfahren ordneten die beiden Parteien je zwei Vertreter ab, die in Gegenwart eines Zürcher Kommissärs die Kundschaften verhörten. Der Brief ist unterzeichnet vom Stadtschreiber Meister Thomas von Speichingen und Ratsherr Peter Schopfer und ist wohl auch vom erstgenannten niedergeschrieben worden. Es geht daraus hervor, daß der Zürcher Bote nicht französisch und die Rotmunder Bauern nicht deutsch verstanden, weshalb man sich zum Verhör nach Biel begab (Romont unterstand damals noch dem Meier von Biel), wo man neutrale zweisprachige Behördemitglieder fand, die die Zeugenaussagen der Walchen verdeutschen konnten.

(Staatsarchiv, Unnütze Papiere 3 Nr. 2)

Fürfichtigen, erfamen und wifen, sundern gnedigen lieben herren, vnser willig dienst und was wir alle zitt gütz vermügent syent úwer wisheit von vns bereit zúvor. Sundern lieben gnedigen herren. Als úwer fürfichtigkeitt vns vffgevertiget hat, in der sache Lengnow vnd Grenckhen mit sampt dem comiffarye von Zürich in zú nement etc., also syent wir vff hüt gen Bietterlingen [Pieterlen], kuntschaft in zú nement, komen, vnd was vns an dem end begegnet ist, wirt úwer wisheit, wenn wir heim koment, wol vernemen.

Vnd als wir mit sampt dem comiffaryen da gewesen, sind unfer eidgnossen von Solotturn botten komen, die begert hand, den comiffaryen mit inen gen Biel zú rittend vnd inen kuntschaft von den walchen zú Rotmund in zú nemend. Vnd won dieselben walchen nit tútsch vnd öch der comiffarye kein welsch können, wissent wir nit wol, wie die sachen fürzenement sind, vnd wölte es úwer wisheit als vns geratten fin beduncken, das ir denn einen von úch, der weltch vnd tútsch könnde, derzú schikind, vnd och unfer eidgnossen von Soloturn defglich och tättend, vnd fölich by dem commiffaryen die walchen zú verhörent werent; denn vns ingeheim fürkomen ist, das die selben walchen inen sagen wellint, was sy an sy zúgent wellint; oder ob úch gevallen welle, das der comiffarye fölich kuntschaft von den walchen durch den stattschreiber zú Biel vnd den Kúng, alt burgermeister dafelbs, in neme.

Vnd was úwers willens vnd gevallens in fölichem wesen [fin] welle, lassent vns vnverzogenlich by difem botten wissen, denn die sache verlassen ist, inen uff fritag frú ir kuntschaft da zú Biel zú verhórent, so werdent wir och an etlich walchen da zúgen.

Geben vff mitwuchen zú nacht [Dienstag abend] nach dem sunnentag qualimodo genite anno etc. lxiiij.

Thoman von Speichingen  
vnd Petter Schopffer

Wie wichtig den Bernern diese Zeugenaussage war, ergibt sich aus einer Anweisung von Schultheiß und Rat vom folgenden Tag (4. April 1459, Staatsarchiv, Unnütze Papiere 23 Nr. 1).

Dem frommen, vesten Casparn vom Stein, vnserm lieben und getrúwen ratesfrúnde. Vnser frúntlich dienst vor. Lieber vnd getrúwer ratesfrúnde. Vff unfer botten meister Thomans von Speichingen und Peter Schopffers schriben, so wir úch hiejnn verschlossen sendent, wann úch wol ze wissen, wz vns daran gelegen, ist unfer ernstlich meynung und begerung an úch, dz ir úch angeficht des brieffs gan Biell fúgent und die kuntschaft von vnser wegen von den walhen helffent jnnemen und tún nach vnser notdurfft vnd vnserm gút getrúwen; dz stat vns vnd úch ze gedienen. Geben am vierden tag aperellen anno LIX°.

Schultheiß vnd rat zú Bern.

*Anmerkung des Herausgebers:*

Die Dorfgemeinde Romont blieb über die französische Besetzungszeit hinaus kirchlich und gerichtlich mit Pieterlen verbunden. Sie kam 1815 mit diesem als einzige welsche Gemeinde zum Bürenamt. Im folgenden Jahre und wiederum 1834 lehnte Bern ein Vereinigungsgesuch von Romont mit Vauffelin ab, da die sprachliche Verschiedenheit kein genügender Grund für eine Umteilung sei. Erst 1839/40 kam ein Großratsbeschluß zustande, der Romont kirchlich nach Vauffelin orientierte und damit dem Amtsbezirk Courtelary zuwies.

## MANDAT

des Basler Fürstbischofs Johann Franz von Schönau (1651—1656), betreffend die ausschließliche Verwendung der deutschen Sprache im schriftlichen Verkehr mit der fürstbischöflichen Hofkanzlei

Pruntrut, den 15. November 1651 (Fürstbischöfliches Archiv, Mappe B 225/2)

In der zweiten Hälfte des Dreißigjährigen Krieges hatten sich die bischöflichen Untertanen entgegen bestehenden Vorschriften erlaubt, den Landesbehörden französisch abgefaßte Schriftstücke einzureichen. Mit Rücksicht auf die außerordentlichen Verhältnisse wurde diese Praxis geduldet, jetzt aber nach dem Friedensschluß mit sofortiger Wirkung abgestellt. An sämtliche Amtsstellen und Untertanen des Fürstbistums erging mit dem Mandat vom 15. November 1651 die Weisung, sich im schriftlichen Verkehr mit dem Landesherrn und seiner Kanzlei ausschließlich der deutschen Sprache zu bedienen. Alle französisch abgefaßten Eingaben sollten inskünftig unfehlbar zurückgewiesen werden. Der Originaltext des Mandates lautet:

Von Gottes gnaden Wür Johann Frantz erwöhlter Bischove zu Baßel Embieten allen und Jeden

unnßeren Ambtleuthen, Schuldtheißen, Statthalteren, Meyern, Burgermeistern, Rhäten, sonderlich Notarien, wie auch Weyblen, Geschwornen, Richteren, Burgeren unnd Gemeinden, auch allen unnßeren Unnderthanen unnd Hinderßäßen, lieben unnd getrewen gemainlich unnd sonderlich unnßer gnad, alles gutts unnd geben Euch hiermit zuvernehmen:

Obe zwaar in vorgeschwöbten unnd uber Sechzehn Jahr lang gewährten schwehren Kriegs Läuften unnßere in Gott ruhende beede nechste Herren Vorfahren lobseeligen angedenckhens auß sonderbahrenn gegen unnßeren armen Unnderthanen gehabt mitleyden, jn deme meniglichen von Hauß unnd Hoff vertryben unnd durch das unordenliche Kriegsweeßen Mehreren Theilß in die benachbarte Schweytzerische örther veryaget worden, also die Teutsche Schrifftsteller selten oder doch schwehrlich zur Handt bringen mögen, durch dieselbige Ihre nothwendigkeit Supplicando vorzubringen, gnedig vergont unnd zugelassen, daß Ein Jedtwederer, alwo Er seiner gelegenheit nach sich eines Schrybenten bedienet, sein anligen in Teutsch oder Frantzösischer Schrifft vortragen laßen möge.

Whann aber (auß sonderbahrer Schick- und vermittlung Gott deß Almächtigen) Wür nhun mehr den so lang gehofften Frieden erlangt unnd Es von jewelten bey unnßerer Alß Eines Reichsfürsten Canzley bräuchig unnd dem Stylo gemäß geweßen (Angesehen ohne daß die bey unnßerem Hoff eingewendte Appellationes an daß Kayßerliche Cammergericht nacher Speyr gehen, aldorten mue-

ßen anhängig gemacht unnd erörtert, Dahero mit großem Costen, mühe unnd arbeit die Frantzösische Schrifften der Proceßen eintweders in die Lateinisch oder Teutsche Sprach vertirt werden), Daß mann allein Teutsch Supplicirt unnd die Schrifften angestölt.

Derowegen so ist unñßer hiemit gnediger will unndt verordnendte mainung, daß alle die Jhenige, so jns künfftig etwaß Supplicando, Sollicitando, Berichts- oder sonsten in Schrifften einigerley weiß bey unñß oder unñßerer Canzley anzubringen willens, Sye daselbig dem alten Stylo ähnlich in Teutscher Sprach verrichten oder widrigen falls ohnfelbahr erwartten sollen, daß Ihre Schrifften verworffen, für untauglich erkhandt unnd zu rückh gewyßen sein werden <sollen>, Darnach sich dann ein jedtwederer hiernegist unnd gleich nach Publicierung diß unñßers offnen gnedigen Mandats zurichten wüßen würdt.

In Urkhundt mit unñßerem für aufgetruckhtem Insiegel verwahrt unnd Geben in unñßerem Schloß Pruntrut den 15<sup>mo</sup> Novembris 1651.

JS Schöttlin Cantzler

## MANDAT

des Fürstbischofs Joseph Sigismund von Roggenbach (1782—1792), betreffend die Notwendigkeit von Deutschkenntnissen für die Aufnahme ins Kollegium von Pruntrut

Pruntrut, den 15. Juli 1784 (Fürstbisch. Archiv, Mappe B 225/14, Nr. 676b)

Die Kenntnis der deutschen wie der französischen Sprache ist eine Voraussetzung für die geistliche und weltliche Laufbahn im Fürstbistum Basel. Vor der Aufnahme ins Pruntruter Kollegium, wo die grammatikalischen Grundlagen beider Sprachen unterrichtet werden, muß sich inskünftig jeder Kandidat in einem Examen über genügende Deutschkenntnisse (Wortschatz, Lesefertigkeit und Fähigkeit des Schreibens deutscher Schriftformen) ausweisen. Im übrigen steht es jedem Studierenden frei, dem französischen oder deutschen Unterricht zu folgen. Der Originaltext lautet:

Joseph par la grace de Dieu Evêque de Basle,  
Prince du Saint Empire etc.  
Amés et féaux!

L'éducation de la jeunesse estant un objet des soins et de la sollicitude, que Nous donnons à tout ce qui a raport au bien et l'avantage de nos sujets, Nous avons

remarqué, que la connaissance de la langue allemande est indispensable à ceux d'entre eux qui se vouent aux études, soit qu'ils embrassent dans la suite l'état ecclésiastique, soit qu'ils se destinent au barreau, ou qu'ils aspirent aux emplois civils. S'il n'en n'est aucun de ces derniers dans nos Etat, où la connaissance de cette langue ne soit nécessaire, il n'est également point d'ecclésiastique qui ne soit souvent dans le cas d'en faire usage, surtout lorsqu'ils sont apellés à donner aux fideles les secours de leur ministère. Mais comme il est très difficile de se rendre une langue familiere, à moins que d'en prendre quelque notions dès le bas age, Nous avons trouvé à propos de regler et statuer, qu'à l'avenir aucun de nos sujets ne sera admis à frequenter les classes dans nôtre college de Porrentruy, où l'on enseigne les principes de la grammaire des deux langues, qu'après avoir suby un examen sur la langue allemande, on exigera qu'il en comprenne au moins les mots les plus usités, qu'il sache la lire et en former les caracteres d'écriture. Il sera cependant libre à un chacun de suivre des études de preference en français ou en allemand à son gré, mais Nous esperons que nos sujets convaincus de la nécessité où ils sont de posseder les deux langues, s'y apliqueront plus qu'on n'a fait jusqu'icy et qu'ils profiteront de l'occasion qui leur est offerte de se rendre veritablement utiles à l'Eglise, à l'Etat et à leurs concitoyens. Dans cette vue Nous vous chargeons de donner connaissance des presentes à vos justiciables, afin que les parents qui voudront envoyer leurs enfants aux études puissent s'y conformer.

Sur ce Nous vous demeurons, amés et féaux, toujours bien affectionnés. Donné au chateau de Porrentruy le 15 juillet 1784.

[signé] Joseph

Expedié le 20 juillet 1784

*Adresse*

A nos amés et féaux François Conrad de Grandvillers et  
François Felix Delefil, nos conseillers intime et aulique,  
nos Grand Baillif et Grand Maire de Nôtre seigneurie d'Ajoye

à Porrentruy

*Anmerkung des Herausgebers:*

Auf dem Kanzleientwurf steht die Randnotiz: «Aux Bailliages d'Ajoye, Delémont, Franche-Montagne, St. Ursanne et à la Ville de Pourrentruy» und auf einer Abschrift für das Delsberger Tal: «Le Rescrit dont Copie cydessus est à l'adresse des Hauts Officiers de Son Altesse dans les Ville et Vallée de Delémont seulement; mais S. A. a ordonné pendant son sejour en cette ville qu'il soit aussi circulé et publié dans la Prevoté sous les Roches, ce qui a été exécuté le 28 juillet 1784. Testor Aubry, notaire».

## BITTSCHRIFT

von Meier und Vorgesetzten der Gemeinde Roggenburg «An die hochgeachten Herren Präsident und Glieder der Standes-Commißion» vom 23. Dezember 1830  
(Staatsarchiv, Bittschriften 1830, X, 515)

Wohlgeborne, hochgeachte Herren!

Wie ungleich glücklich frey die einen Cantonsangehörigen in Vergleich mit den andern regiert werden, davon können die Bewohner des Laufenthals Zeugniß geben.

Das Bistum wußte das hohe Glück zu schätzen, das es mit dem Canton Bern vereinigt wißen wollte [statt: wurde]; auch das Laufenthal zählte sich zu den glücklichen Bewohner[n] des im Jahr 1815 mit Bern vereinigten Landes.

Als aber das Oberamt Delsberg gebildet und das Laufenthal demselben einverleibt wurde, sah das Laufenthal in wenig günstigere Verhältnisse sich versetzt als unter der vorigen französischen Herrschaft. Die Hohe Regierung wußte aber seine böse Lage in etwas zu verbeßern und gab ihm deutsche Richter und einen deutschen Amtstatthalter.

Da durch das Dekret der Hohen Regierung vom 6<sup>ten</sup> dieses jedem Staatsbürger erlaubt ist, seine Wünsche einer Hohen Regierung zu äußern, so nehmen wir, Meier und Vorgesetzte der deutschen Gemeinde Roggenburg, die Freyheit, Euer Wohlgeboren den Wunsch sämtlicher unserer Gemeinde ehrfurchtsvoll vorzutragen und geben sie hiemit zu vernehmen:

Roggenburg und Ederswyl sind die zwo einzigen deutschen Gemeinden im Oberamte Delsberg, welche nicht zu dem Laufenthale gezählt werden. Ihre politische Lage ist der des Laufenthals ähnlich, aber noch schlimmer als die seine. Wie das Laufenthal sind wir mit Delsberg vereinigt, wo alles in einer uns fremden Sprache gemacht wird. Ersteres aber bildet zwey ganz deutsche Gerichtstatthaltereyen, hat, wie gesagt, deutsche Richter und einen deutschen Amtstatthalter, überdieß deutsche Trüllmeister und einen deutschen Einzüger. — Wir gehören zu der Gerichtstattschaft Movelier, haben Richter, deren Sprache wir nicht verstehen, und überhaupt alles mit einem Volke gemein, das durch Sprache und Charakter ganz von uns verschieden ist. Es ist demnach unser heißer Wunsch, von dem französischen Theile des Oberamts Delsberg getrennt und in den deutschen Theil desselben einverleibt zu werden, weswegen wir denn auch vereinigt mit dem Laufenthale flehentlich bitten, es möchte dieses zu einem besondern Oberamte erhoben und Laufen als Hauptort desselben bestimmt werden; durch die Erfüllung dieses Wunsches werden wir glücklicher und einer Hohen Regierung für dieses Glück zeitlebens Dank wißen. (...)

Euer Wohlgeboren treuste Unterthanen

Meier und Vorgesetzte der Gemeinde Roggenburg  
(21 Unterschriften)

**Seite 104, 13. und 12. Zeile von unten:**

**Gerichtsstatthalterschaft statt Gerichtsstatschaft**



## BITTSCHRIFT

der Gemeinde Grellingen «An die Hochwohledelgeborenen Gnädigen Herren, Herren Präsident und Mitglieder der hohen Standes-Commission des Cantons Bern» vom 20. Dezember 1830. (Staatsarchiv Bern, Bittschriften 1830, X, 510)

Hochwohledelgeborne, gnädige Herren!

Durch das Dekret vom 6<sup>ten</sup> dieses Monats aufgemuntert, wagen die unterzeichneten Meyer und Vorgesetzte der Gemeinde Grellingen namens ihrer Mitbürger die Freyheit zu nehmen, Euer Hohen Gnaden in tiefster Ehrfurcht und Unterthänigkeit vorzustellen:

Die dreyzehn deutschen, stark bevölkerten Gemeinden des Laufenthals, die mehr als den dritten Theil des Oberamts Dellsberg bilden, sind besonders wegen der Verschiedenheit der Sprache mit dem übrigen Theile desselben in einer unangenehmen Lage. — Ganz umschlossen von den Cantonen Solothurn und Basel, bilden dieselben den einzigen deutschen Bezirk in den fünf Oberämtern des Leberbergs; weßwegen die Verbindungen mit dem französischen Theile des Oberamts Dellsberg nicht nur wegen der verschiedenen Sitten, Interessen als Lokalitäten beynahe unmöglich sind, sondern auch, als weder die einen die deutsche gar nicht und von den andern die französische Sprache nur sehr wenige reden noch viel weniger schreiben können. — Zwar ist in Dellsberg ein Collegium für das ganze Oberamt errichtet, allein der große Theil bey uns ist zu unvermögend, bey solcher Entfernung die Kosten zu bestreiten, um die französische Sprache all dort einüben zu können, und zudem, was kann dasselbe dem Laufenthale nützen, da man dort nur die französische Sprache bey Lehrern, die die deutsche nicht können, erlernen muß. Das gleiche Verhältniß ist mit dem deutschen Amtsgerichte, welches unter dem Präsidium unseres Hochgeachten Herrn Oberamtmanns in Dellsberg seine Sitzungen halten muß; zwey Richter desselben können die französische Sprache gar nicht, und doch werden vor demselben beynahe alle Vorträge, Vertheidigungen etc. durch die Advokaten von Dellsberg in französischer Sprache geführt. — Bis dahin war es in Hinsicht der Sprache für das Laufenthal noch zimmlich gut, weil immer sehr gute, gelehrte und deutsche Oberamt männer in Dellsberg waren; allein da nun wirklich ein Oberamt mann aus dem Leberberg, der kein Wort deutsch sprechen kann, nach Dellsberg ernannt ist, so muß nun ja jeder Deutsche einen Dollmetscher bey sich haben, um seine Begehren Wohldemselben in französischer Sprache vortragen zu lassen; oder sollte etwa ein Angeklagter, weil er kein Wort zu seiner Vertheidigung in französischer Sprache vorbringen könnte, als schuldig erkannt werden? — Schon unter der französischen Regierung waren wir Sclaven ihrer Sprache; jetzt, da die deutsche

Sprache diejenige unserer Hohen Regierung ist, warum sollen wir noch länger durch die französische leiden.

Dieses, Gnädige Herren, ist die wahre Schilderung des Laufenthals im Verhältniß mit dem übrigen Theile des Oberamts Dellsberg.

Mögen daher Euer Hohen Gnaden obige Gründe in Betracht ziehen und nun die gerechten, allgemeinen Wünsche und Bitten der Gemeinde Grellingen gnädigst anhören! Dieselben gehen dahin:

Erstens, daß das Amtsgericht für den deutschen Bezirk (ganz unabhängig von Dellsberg) seine Sitzungen und Verhandlungen in deutscher Sprache in Laufen abhalten sollte, wozu die Stadt Laufen bereit ist, ein zu diesem Zwecke anständig eingerichtetes Lokal unentgeltlich zu geben, daß die Richter desselben aus allen Gemeinden des Bezirks nach der Bevölkerung gewählt werden können, ohne Vorrecht der Stadt Laufen, daß auch dem jeweiligen Amtsstatthalter in Laufen das Recht zuerkannt werden möchte, als erstinstanzlicher Polizey-Richter und als Vermittlungs-Richter in Civil-Sachen zu agieren, gleichwie selbes in den Städten Biel und Neu(en)stadt geschieht, und daß ebenfalls das Hohe Appellations-Gericht immer in der Haupt-Stadt Bern in deutscher Sprache abgehalten werde. (. . .)

(Es folgt eine größere Anzahl weiterer Begehren)

Endlich und schließlich protestieren wir feyerlich gegen die Form und den Inhalt einer von Pruntrut ausgegangenen und uns auch mitgetheilten Schrift, betitelt «Aux Habitans des Baillages du Jura», erklären dieselbe als strafbar in ihren Absichten und Gesinnungen und richten neuerdings an unsere Hohe Regierung die Huldigung unserer Treue und Ergebenheit, sowie auch die Versicherung, mit Vertrauen die Arbeiten Eurer Hohen Standes-Commission ruhig abzuwarten.

In der getrosten Hoffnung, unsere unterthänigen Wünsche und Bitten huldvollst gewährt zu sehen, haben wir die Ehre ehrfurchtsvoll zu geharren

Euer Hohen Gnaden unterthänig- und gehorsamste Diener.

Namens der Gemeinde: Der Meyer  
Der Sekretär

*Anmerkung des Herausgebers:*

Der Wunsch der Laufentaler, der übereinstimmend auch aus Eingaben anderer Gemeinden spricht, wurde erst 1846 durch die Erhebung zum eigenen Amtsbezirk erfüllt. Die Gemeinden Ederswiler und Roggenburg hingegen blieben trotz ihrer deutschen Sprache bis heute beim Amtsbezirk Dellsberg. Der Kanton Bern war seit 1803 sehr zurückhaltend mit der Umtheilung von Gemeinden zu andern Bezirken. Zwei der wenigen Beispiele dafür sind die Verschiebungen von Romont/Rotmund von Büren zu Courtelary (1839/40) und von Buchholterberg von Konolfingen zu Thun (1863/64).